

3.4 Berichte aus dem Arbeitskreisen AK Finanzen

Sachstandsbericht BFH-Urteil aus November 2016:

08.06.2018: Erörterungstermin zur Sachverhaltsaufklärung vor dem FG Münster.

3 Fragestellungen:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage beruhen die Nachsorgeverpflichtungen?

Antwort ABG: Rechtsgrundlage sind die Planfeststellungsbeschlüsse der Deponien, die über die landschaftspflegerischen Begleitpläne die Rekultivierung des Deponiegrundstücks enthalten!

2. Sind die Nachsorgeaufwendungen der Abfallablagerung oder der Wiederherstellung des Grundstücks zuzuordnen?

Antwort ABG: Nachsorgeaufwendungen sind der Wiederherstellung des Grundstücks zuzuordnen.

3. Ist die Deponienachsorge als eine einheitliche Verpflichtung zu sehen oder besteht sie aus mehreren Teilleistungen?

Antwort ABG: Alle Maßnahmen in der Stilllegungs- und Nachsorgephase der Deponie sind als eine einheitliche Verpflichtung zu betrachten.

Der Berichterstatter des 13. Senats des FG Münster ist zu 100 % den Argumenten der ABG gefolgt. Der Termin zur mündlichen Verhandlung wurde auf den 17.12.2018 festgesetzt.